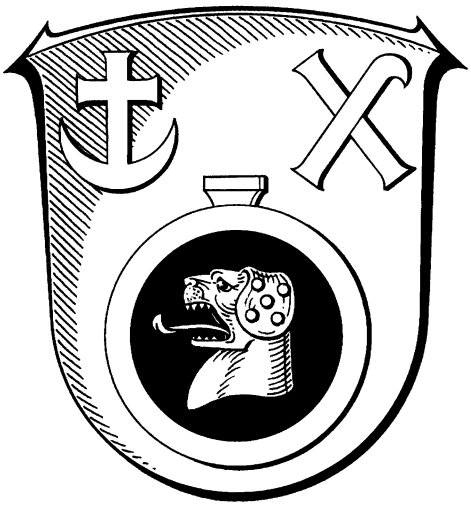


NIEDERSCHRIFT

10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr
der Stadt Weiterstadt

10. Legislaturperiode 2016/2021

am	19. Juni 2017
im	Rathaus, Riedbahnstraße 6, Sitzungsraum Verneuil sur Seine
Beginn	19:00 Uhr
Ende	19:10 Uhr

Anwesende:

SPD-Fraktion
Hofmann, Heike
Koch, Alexander Dr.
Kurpiers, Christian
Stein, Reinhold

CDU-Fraktion
Dürr, Ina
Mager, Marcus

ALW-Fraktion
Amend, Heinz Günther
Möllmann, Martin

FWW-Fraktion
Moczygemba, Eugen

Präsidium Stadtverordnetenversammlung
Dittrich, Manfred
Fischer, Wilhelm
Pohl, Barbara Dr.
Fischer, Willi
Hamm, Udo Dr.
Hasenauer, Josef
Mager, Philipp
Möller, Ralf
Reitz-Gottschall, Angelika
Spätling-Slomka, Dorothea

Ausländerbeirat
Tomasulo, Maria Donata

Seniorenbeirat
Deußer, Volker

Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
Knell, Horst

Schriftführung
Latocha, Georg

Verwaltung
Sauder, Beate
Wigand, Klaus

Presse
Darmstädter Echo: Wickel, Marc Dr.
Wochenkurier: Strobel, Heike

Magistrat

Der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr, Reinhold Stein, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladungen fristgerecht und ordnungsgemäß ergangen sind (§§ 56 und 58 HGO), die Sitzung öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 58 HGO) und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Folgende Tagesordnung wird festgestellt:

		Drucksache
1.	Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 18. und 19. Mai 2017	
2.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Frankfurter Straße 58-62", Stadtteil Gräfenhausen; Aufstellungs- und Offenlagebeschluss	10/0278/1

Tagesordnungspunkt 1
Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom 18. und 19. Mai 2017

Einwendungen gegen die Niederschriften werden nicht erhoben. Die Niederschriften gelten somit als festgestellt.

Tagesordnungspunkt 2
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Frankfurter Straße 58-62", Stadtteil Gräfenhausen; Aufstellungs- und Offenlagebeschluss
Drucksache: 10/0278/1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 1. Juni 2017 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Der Ausschussvorsitzende stellt den Inhalt der Vorlage kurz dar. Er erinnert daran, dass 2006 bereits ein Aufstellungsbeschluss für den Bereich der Frankfurter Straße 52-62 gefasst wurde und erläutert die Gründe für die nunmehr vorgelegte Reduzierung des Planungsbereichs in der Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Darüber hinaus wird die Frage nach der Bedeutung der unterschiedlichen Geltungsbereiche des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Anlage 1 – Grundstücke in der Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers) und des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Anlage 2 – planungsrechtlicher Geltungsbereich einschließlich öffentlicher Erschließung) geklärt.

Da keine weiteren Fragen vorliegen lässt der Ausschussvorsitzende über die Drucksache abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Dem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 12 Baugesetzbuch zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frankfurter Straße 58-62“ der Firma S+K Projektentwicklungsgesellschaft mbH zum Zwecke der Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung in der Form des Entwurfs vom Mai 2017 wird zugestimmt (siehe Anlage 1).
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frankfurter Straße 58-62“ umfaßt das Grundstück der Gemarkung Gräfenhausen Flur 3, Nr. 10/5 und 12/1 mit einer Größe von insgesamt 4.037 qm sowie das vor dem Baugrundstück liegende Teilstück der Straßenfläche aus Flurstück 255 (Anlage 2).
3. Das Verfahren ist nach den Regeln des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchzuführen.
4. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frankfurter Straße 58-62“ vom Mai 2017 einschließlich textlicher Festsetzungen und Begründung (Anlage 3 dieser Vorlage) wird als Auslegungsentwurf anerkannt und ist nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (2) BauGB gleichzeitig mit der Offenlage, mit Monatsfristsetzung, am Verfahren zu beteiligen.
6. Der Magistrat wird beauftragt, den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss ortsüblich bekannt zu machen, sowie weitere Verfahrensschritte gem. BauGB vorzubereiten.
7. Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Kostenregelung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Reinhold Stein
Vorsitzender

Georg Latocha
Schriftführung